

**Auslegungsbeschluss des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge.
zum Statut der Stadt Neustadt a. Rbge. über städtische
Auszeichnungen und Repräsentationsgeschenke vom 6. April 1978**

1. Für § 12 des Statutes wird folgende Auslegung festgelegt:

Bezüglich einer Ehrung werden von der Stadt ernannte Ehrenbeamte einem Ortsratsmitglied gleichgestellt, wenn sie für die Ortschaft tätig sind, einem Ratsherrn gleichgestellt, wenn sie für die gesamte Stadt tätig sind.

2. Der Begriff „ehrenamtliche Tätigkeit“ in § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Status bezieht sich auf Tätigkeiten nach § 23 NGO. Ehrenamtliche Feuerwehrleute, die nicht Ehrenbeamte der Stadt sind, fallen in dieser Eigenschaft nicht darunter. Eine Auszeichnung für diese Tätigkeit bleibt dem Stadtkommando und sonstigen Stellen (z. B. Niedersächsischer Innenminister, Deutscher Feuerwehrverband) vorbehalten.

Neustadt a. Rbge., den 03.04.1986

gez.
Bürgermeister

gez.
Stadtdirektor